

Das Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWS Netze Solingen GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung des vorgelagerten Transportnetzes der WESTNETZ GmbH.

Die Netzentgelte basieren auf der von der Landesregulierungsbehörde NRW genehmigten Erlösobergrenze sowie der Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 3 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) zum 01.01. eines jeden Jahres.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem 01.01.2025

**Entgelte für Netznutzung
Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	29,39	7,19	173,39	1,43
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	30,77	7,79	188,27	1,49
Niederspannung	31,62	8,40	189,62	2,08

Die Preise verstehen sich zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), jeweiliger Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer.

**Entgelte für Netznutzung
Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung nach § 19 Abs. 1 StromNEV**

Entnahmestellen mit einer im Jahresverlauf zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, bei denen in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, können das Monatsleistungspreissystem vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes bei dem Netzbetreiber beantragen. Das gewählte Verfahren ist jeweils für ein Jahr gültig und kann nicht unterjährig gewechselt werden. Es erfolgt keine Bestpreisabrechnung. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Netz- oder Umspannebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
	Mittelspannung	28,90
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	31,38	1,49
Niederspannung	31,60	2,08

Die Preise verstehen sich zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), jeweiliger Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung
Entnahme ohne Lastgangzählung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf
und sonstiger Bedarf

	Arbeitspreis	Grundpreis
	ct/kWh	€/a
Entnahme ohne Leistungsmessung	9,13	65,00

Die Preise verstehen sich zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), jeweiliger Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer.

**Entgelte für Netznutzung
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Wärmepumpenstrom gemäß § 14a EnWG**

Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/a)	
	netto	brutto	netto	brutto
Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	2,97	3,54	0,00	0,00

Die Beschlusskammer 8 hat am 23.11.2023 eine Festlegung mit zusätzlichen Optionen zur Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung veröffentlicht. Hiernach sind die Netzbetreiber verpflichtet Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nachfolgend aufgeführte Abrechnungsoptionen (Module) anzubieten.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Modul 3 können Verbraucher steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ab dem 01.01.2025 in Kombination mit Modul 1 wählen. Hiermit sollen Lastverschiebungen in lastschwache Zeiten angereizt werden. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgeltes (Modul 3) erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Für ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen werden folgende Module angeboten:

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/a)		Netzentgeltreduzierung (€/a)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Entnahme ohne Leistungsmessung	9,13	10,86	65,00	77,35	-135,70	-161,49

	Jahresbenutzungsdauer				Netzentgeltreduzierung (€/a)	
	≤ 2500 h/a		> 2500 h/a			
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	netto	brutto
Entnahme mit Leistungsmessung (NS)	31,62	8,40	189,62	2,08	-135,70	-161,49

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/a)	
	netto	brutto	netto	brutto
Entnahme ohne Leistungsmessung	3,65	4,35	0,00	0,00

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Das Modul 3 ergänzt das Modul 1. Bei der Auswahl des Modul 3 wird der Arbeitspreis für Letztverbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung durch einen 3-stufigen Arbeitspreis, bestehend aus Hochlasttarif, Standardtarif sowie Niedriglasttarif, ersetzt. Zudem wird durch die Kombination mit Modul 1 die pauschale Reduktion (siehe Modul 1) gewährt.

Entnahme ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis (ct/kWh)		Grundpreis (€/a)		Netzentgeltreduzierung (€/a)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Hochlasttarif	10,04	11,95	65,00	77,35	-135,70	-161,49
Standardtarif	9,13	10,86				
Niedriglasttarif	2,37	2,82				

Lastfenster

Die Tarifstufen des zeitvariablen Netznutzungsentgelts sind in mindestens zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden. In diesem Anwendungszeitraum ist von den drei Tarifstufen mindestens einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen.

Die oben aufgeführten zeitvariablen Netzentgelte werden im Kalenderjahr 2025 in den Quartalen 1 und 4 abgerechnet:

	von	bis
1. Quartal	01.01.	31.03.
2. Quartal	01.04.	30.06.
3. Quartal	01.07.	30.09.
4. Quartal	01.10.	31.12.

Die Tarifstufen finden in folgenden Zeitfenstern Anwendung:

Hochlasttarif		Standardtarif		Niedriglasttarif	
von	bis	von	bis	von	bis
12:00	14:00	0:00	2:15	2:15	4:45
16:45	20:00	4:45	12:00		
		14:00	16:45		
		20:00	0:00		
5:15 h		16:15 h		2:30 h	

Die Preise verstehen sich zzgl. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Mehrkosten gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie jeweiliger Konzessionsabgabe.

Entgelte für Netznutzung Strom
der SWS Netze Solingen GmbH, gültig ab 01.01.2025
(inkl. Kosten des vorgelagerten Netzes)



Entgelte für Netznutzung
Blindleistung (Blindstrom)

	ct/kvarh
Blindarbeitspreis	0,00

Blindleistung (Blindstrom) wird je zusätzlicher kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in der die Blindleistung mehr als 50% der Wirkleistung beträgt ($\cos \varphi < 0,9$ induktiv).

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Umlagen

**Entgelte für Netznutzung
Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Verbrauch	Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19-Umlage
	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	1,558
oberhalb 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025
LV-Gruppe nach § 21 EnFG	0,000

1) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und richten sich ausschließlich nach den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.netztransparenz.de>.

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten sowie gem. BNetzA-Festlegung resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die hieraus insgesamt resultierenden Kosten werden gem. Tz. 7 BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

**Entgelte für Netznutzung
Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Die für das Kalenderjahr 2025 von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWKG-Aufschläge nach §§ 10 und 11 EnFG werden auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber <http://www.netztransparenz.de> veröffentlicht.

Verbrauch	KWK-Aufschlag
	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,277

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und richten sich im Jahr 2025 ausschließlich nach der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höhe.

**Entgelte für Netznutzung Strom
der SWS Netze Solingen GmbH, gültig ab 01.01.2025**
(inkl. Kosten des vorgelagerten Netzes)



**Entgelte für Netznutzung
Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f Abs. 5 EnWG)**

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage
	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,816

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und richten sich ausschließlich nach den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.netztransparenz.de>.

**Entgelte für Netznutzung
Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 Abs. 1 AbLaV)**

Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben. In 2025 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

Konzessionsabgabe

	Nettopreise
	ct/kWh
Tariffkunden	1,99
Schwachlastbereich	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung je Zähler
Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler	
	Messstellenbetrieb und Messung	
	€/a	
Mittelspannungslastgangzählung	268,88	
Niederspannungslastgangzählung	268,88	

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung je Zähler
Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb und Messung			
	€/a			
	Jährliche Ablesung	Halbjährliche Ablesung	Vierteljährliche Ablesung	Monatliche Ablesung
Eintarifzähler	10,04	30,12	70,28	150,60
Zweitarifzähler	19,16	57,48	95,80	191,60

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung
Individuelle Leistungen

	Messstellenbetrieb und Messung
	€/a
Wandlersatz MS	435,00
Wandlersatz NS	87,00
Schaltgerät od. Rundsteuerempfänger NS	15,00

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Diese Entgelte für Netznutzung verlieren ihre Gültigkeit mit der Bekanntgabe eines neuen Preisblattes.